

Das ist doch so klipp und klar, und wir durften mit Recht hoffen, dass über kurz oder lang dieserhalb eine Vereinbarung 1. zwischen Fabrikanten und Grossisten, 2. zwischen Uhrmachern und Grossisten getroffen werden würde, damit auch dem Uhrmacher, von dem doch Grossist und Fabrikant, in Deutschland wenigstens, leben, sein Recht würde. Denn gerade der Uhrmacher ist es, der den grössten Teil der Fabrikation unterzubringen hat.

Und nun sollen wir dem V. D. U.-G. schriftlich gestatten, dass uns seine Mitglieder eine Konkurrenz bereiten, die gleichfalls, wie die Geschäfte in § 2, verboten war, und die nur unter Ableugnung der Tatsachen im geheimen ausgeführt wurde? Nein, meine Herren Grossisten, so naiv sind wir glücklicherweise doch nicht. Nennen Sie das Entgegenkommen? Glauben Sie, dass wir so selbstmörderisch zu Werke gehen werden?

Aus Dank für solche unerfüllbaren Bedingungen sollen wir uns noch obendrein verpflichten, nur bei Mitgliedern des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten zu kaufen! Nennen Sie das „gegenseitigen Schutz in der Erhaltung der Existenz“? Nein, meine Herren! Geben und Nehmen müssen wenigstens annähernd einander die Wage halten.

Unsere Gegenparagraphen lauten folgendermassen:

1. Unterzeichnete Verbände verpflichten sich, nach Kräften dafür zu wirken, dass ihre Mitglieder sich gegenseitig in der Erhaltung ihrer Existenz schützen.
2. Die Mitglieder des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten verpflichten sich, innerhalb des Deutschen Reiches nur mit Uhrmachern Geschäfte zu machen.
3. Die Vertreter unterzeichneter Uhrmacherverbände erklären demgegenüber:
 - a) Ihre Mitglieder zu veranlassen, tunlichst alle Uhren von Mitgliedern des V. D. U.-G. zu beziehen. Andere Firmen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Aufnahme in den V. D. U.-G. beantragen.
 - b) Die Uhrmacherverbände verpflichten sich, die Namen der Mitglieder des V. D. U.-G. in jeder Nummer ihrer Fachzeitungen empfehlend bekanntzugeben.
 - c) Bei Vorkommen von Verfehlungen irgendwelcher Art sollen dieselben bei einem der unterzeichneten Verbände gemeldet werden.
 - d) Bei einem etwa stattzufindenden Ehrenrat nimmt auch ein Mitglied der Klägerin als Vertreter derselben an den Verhandlungen teil. Nur wenn beide Parteien vertreten sind, kann die Verhandlung stattfinden, über welche genau Protokoll zu führen ist.

Die Kosten werden bei einer Verurteilung von dem Verurteilten getragen, erfolgt Freisprechung, so werden sie anteilig von den beteiligten Verbänden getragen.

Wenn Sie, meine Herren Grossisten, diesen unseren Vorschlägen beitreten würden, würden Sie mit einem Schlage das Vertrauen der Uhrmacher gewinnen. Von ganzem Herzen würde Ihnen ein jeder Mitglieder werben und Ihre Existenz ebenso wie die seine verteidigen. Seien Sie gerecht, nehmen Sie Vorschläge in unserem Sinne an, dann kommt auch der Tag, an dem die Uhrmacher mit ihren Lieferanten gegen Grossistendetailliere und ähnliche Dunkelmänner Seite an Seite kämpfen werden. Dann werden auch jene Fabrikanten verschwinden müssen, die unter Umgehung der Grossisten direkt an die Uhrmacher liefern, und auch in diesem Kampfe werden Sie die Uhrmacherverbände auf Ihrer Seite finden.

H. Hirsch.

Patentrevue des zweiten Viertels des Jahres 1909.

Mit unfehlbarer Pünktlichkeit und unabwendbar, wie das Schicksal, erscheint in jeder Woche das Patentblatt und gibt bekannt, mit welchen Neuheiten die Erfinder die stets vorwärts

ringende Menschheit abermals beglückt haben. Wie das Mädchen aus der Fremde teilen sie jedem eine Gabe aus, und es ist kein Zweig in der gesamten Industrie so verästelt und so verborgen, dass das scharfe Auge des Erfinders ihn nicht entdecken und ihn nicht mit mehr oder auch minder wertvollen „Neuheiten“ beglücken sollte. Selbstverständlich ist auch die Uhrmacherkunst nicht unbedeutend in der Serie der Neuerfindungen vertreten, und wir fahren fort, dem Leser einige der uns am interessantesten erscheinenden vorzuführen und es seinem Ermessen zu überlassen, sich über den praktischen Wert der Erfindung selbst ein Urteil zu bilden.

Bei den bekannten Schlagwerken, bei denen der Rechen zur Verhinderung des Abfallgeräusches unter dem Einflusse des Zeigerwerkes gegen die Staffel angeführt wird, geschieht die Rechenführung unmittelbar durch einen am Rechen angreifenden Teil des Zeigerwerkes, wodurch jedoch vor der Niederführung ein Rechenanheben erfolgt. Gegenstand eines neuerteilten Patentes ist eine Einrichtung zur Verhinderung des Rechenabfallgeräusches. Der Gegenstand der Erfindung unterscheidet sich von früheren Einrichtungen dadurch, dass der Rechen ohne vorhergehendes Anheben niedergeführt wird, indem zwischen diesem und mit ihm verbunden und dem Zeigerwerk ein Schieber angeordnet ist, der vor der Rechenfreigabe hinter einem der Wechselradstifte einschwingt und sich mit demselben nach der Rechenfreigabe entsprechend der Stiftbewegung verschiebt. Der Rechen steht durch einen Stift mit einem Schieber in Verbindung. Dieser Schieber ist in dem Drehpunkte des Rechens und durch eine Schraube derart geführt, dass er sich geradlinig seitlich verschieben kann, wenn der freigegebene Rechen seine Bewegung gegen die Staffel ausführt. Die Einrichtung kennzeichnet sich also dadurch, dass ein den Rechen mittels Stiftführung beeinflussender, unter Federwirkung stehender und den Rechenabfall regelnder Schieber angeordnet ist, der vor der Freigabe des Rechens hinter einem der Wechselradstifte einschwingt und sich mit diesem nach der Rechenfreigabe entsprechend der Stiftbewegung verschiebt.

Für neuartige Bügelbefestigungen wurden zwei neue Patente erteilt. Das eine betrifft nachfolgende Neuerung, dass der obere Teil des Bügelzapfenlagers mit dem Gehäuse starr verbunden ist und über die kugeligen Zapfen hinweggreift, indem diese Zapfen in eine Aussparung des Gehäuseknopfes von unten eingelegt sind, so dass die auftretenden Zugkräfte nicht durch lösbare Teile aufgenommen werden. Allerdings war schon früher bekannt, Bügel mit kugeligen Zapfen zu versehen, und war es schon bei dieser Anordnung angewandt, den Gehäuseknopf mehrteilig zu machen, um die gegen Herausziehen gesicherten Bügelenden einlegen zu können. Bei der neuen Einrichtung ist also der Bügel an seinem Ende mit am Halse sitzenden kugelförmigen Ansätzen versehen. Diese Kugeln sind in Aussparungen des Gehäuseknopfes eingelegt, der sich in bekannter Weise an den Hals des Uhrgehäuses anschliesst. Der Knopf ist ferner an den beiden Seiten mit Aussparungen versehen, in welche die zum Festhalten des Bügels dienenden Klemmstücke eingelegt werden. Auf dem Halse des Uhrgehäuses ist ein mit Bajonett-schlitten versehener Ring verschiebbar angebracht, der über die eingelegten Klemmstücke geschoben und so gedreht wird, dass die Zapfen in die Bajonett-schlitz eingreifen. Die Klemmstücke und die Bügel werden in ihrer Stellung durch den Ring festgehalten.

Wie bereits gesagt, wurde noch ein zweites Patent für Bügelbefestigung erteilt, und zwar im Anhang an das vor vier Jahren unter Nr. 164 487 bereits erteilte. Die diesem letzterwähnten Patente zugrunde liegende Erfindung betraf eindrückbare oder mit Gewinden versehene Stahlfutter für die Bügelbefestigung an Taschenuhren, die mittels Dornes oder Schraubenschlüssels auswechselbar sind, sowie solche Futter für die Bügelbefestigung an Taschenuhren, die es ermöglichen, dass der Bügel von aussen mit dem Futter verschraubt werden kann, wobei gleichzeitig das Uhrwerk von dieser Seite gegen das Eindringen von Staub abgedichtet wird. Das neuerteilte Patent unterscheidet sich nun vom früher erteilten dadurch, dass die Befestigungsschraube in bekannter Weise vom Innern des Bügelknopfes in den Bügel greift. Durch diese Anordnung sollen